

# Satzung des „Förderverein der Gartenfreunde e.V.“

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Gartenfreunde e.V.**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Bottrop.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Schriftverkehr erfolgt aus kosten gründen ausschließlich elektronisch.

## § 2

### Der Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuer-begünstigte Zwecke Abgabenordnung (AO)“.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Vereinen sowie gemeinnützigen Einrichtungen und deren Mitglieder, der Naturverbundenheit und des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Ehrenamtlichen Arbeit. Er ist weder parteipolitisch, weltanschaulich oder religiös gebunden.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- a) die Unterstützung von Vereinen und deren Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der gemeinnützigen Tätigkeit.
- b) die Förderung seiner Mitglieder/Vereine in materieller, finanzieller und informativer Hinsicht, auch ohne Mitgliedschaft.
- c) die Stärkung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- d) die Zusammenfassung der Vereine und den Mitgliedern im Förderverein unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.
- e) die Finanzierung von Maßnahmen für den Umwelt, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gemeinnützigen und Ehrenamtlichen Tätigkeit.

## § 3

### Die Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Förderung der Vereine sowie deren Mitglieder in Informativer, Finanzieller und Materieller Hinsicht.
- e) Förderung von Maßnahmen für den Umwelt, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gemeinnützigen und Ehrenamtlichen Tätigkeit.
- f) Die Belieferung der Mitglieder mit wichtigen Informationen.

## § 4

### Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

#### 1. Aufnahme

- a) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:  
Gemeinnützige Vereine sowie andere volljährige natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, sich den Förderungsgrundsätzen anzuschließen.
- b) Die Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich zu dokumentieren und beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung auf die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- d) Nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung ist die Mitgliedschaft wirksam.
- e) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den aktiven Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.
- f) Der Verein kann passive Mitglieder (Fördermitglieder) aufnehmen.

## 2. Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- d) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung auf die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- e) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 5

### Beiträge

1. Der Verein erhebt für jedes Mitglied einen Vereinsbeitrag. Die Höhe dieses Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsbeiträge sind jährlich, jeweils am Anfang des Aufnahmemonats fällig.

Fördermitgliedschaft	min. 12,- Euro pro Jahr
Aktive Mitgliedschaft	min. 12,- Euro pro Jahr
Mitgliedschaft von Vereinen	min. 90,- Euro pro Jahr

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### Die Mitgliederversammlung und Ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen sind durch die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Der Schriftverkehr erfolgt aus kosten Gründen ausschließlich elektronisch.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
5. Jedes Mitglied hat nur eine, nicht übertragbare Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Zustimmung oder Ablehnung von Beschlussanträgen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

- c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen. d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben,
  - g) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
  - h) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung des Vereins,
  - k) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.
8. Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  9. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  10. Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.
  11. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen. 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.
  13. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Beantragung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und aus dem/der stellv. Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9

### Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter/in beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.
3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte.
  - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes.
  - d) Aufstellung des Förderungsplanes.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Ihm obliegen die Beschlussfassung und Prüfung von Förderungsmaßnahmen. Förderungswürdige Anträge müssen an den Vorstand gesandt werden, dieser prüft den Antrag und entscheidet in einer Sitzung, ob eine Förderung Materieller oder finanzieller Art möglich ist.

#### § 10

##### **Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge**

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen/Aufwandsentschädigung) angemessene Vergütungen entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erhalten.
5. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

#### § 11

##### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.  
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.  
Wiederwahl ist zulässig.

#### § 12

##### **Auflösung des Fördervereins**

Wird die Auflösung des Fördervereins der Gartenfreunde e.V. oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§§ 2, 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

**Ort / Datum:**

Bottrop den 29.10.2023